Merkblatt Schaf-/ Ziegenhaltung (Veterinäramt Stadt Kassel)

Als Schaf- bzw. Ziegenhalter haben Sie verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen, die unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere für jeden Halter gelten:

1. Beantragung einer **HIT-Registriernummer** (12-stellige Registriernummer) beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. - HVL :
   HVL - Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht
   An der Hessenhalle 1
   36304 Alsfeld
   Telefon: 06631/ 784-50
   Fax: 06631/ 784-78
   Email: vvvo@hvl-alsfeld.de
   Den Antrag „Zuteilung einer Registriernummer" finden Sie unter
   https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html

2. **Jährliche Stichtagsmeldung in der HIT-Datenbank**:
   Meldung des Schaf-/ Ziegenbestandes zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres, Meldung innerhalb einer 2-Wochen-Frist, d. h. bis spätestens 14.01. eines jeden Jahres:
   - Meldung entweder per Vordruck „Stichtagsmeldung", den jährlich aktualisierten Vordruck finden Sie unter https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html
     oder
   - online-Meldung direkt in der HIT-Datenbank: www.hi-tier.de , Menüpunkt „Schaf-/ Ziegendatenbank" → „Meldungen" → „Eingabe Stichtagsbestand"
     Anm.: Ihre Zugangsdaten zur HIT-Datenbank sendet Ihnen der HVL in Zusammenhang mit der Zuteilung der Registriernummer zu. Falls Sie diese Daten verlegt haben, können Sie beim HVL neue Zugangsdaten anfordern, Tel. HVL 06631/ 784-50

3. **Übernahme- u. Abgangsmeldungen (Zugang u. Abgabe von Schafen u. Ziegen) in der HIT-Datenbank:**
   Im Falle der Übernahme (Zugang) oder Abgabe von Schafen/ Ziegen müssen Sie innerhalb einer Frist von 7 Tagen (nach der Übernahme) die Aufnahme der Tiere in Ihren Bestand melden:
   - Meldung schriftlich (z. B. per Email an: vvvo@hvl-alsfeld.de, dabei müssen angegeben werden:
     - Ihre eigene 12-stellige Registriernummer
     - die 12-stellige Registriernummer des abgebenden Betriebes
     - die Anzahl der in den Bestand verbrachten Tiere
     - das Datum des Zugangs bzw. Abgangs
     -

     oder
   - online-Meldung direkt in der HIT-Datenbank: www.hi-tier.de , Menüpunkt „Schaf-/ Ziegendatenbank" → „Meldungen" → „Eingabe Tierbewegungen (Zugang)"

4. **Führung eines Bestandsregisters**:
   - Sie müssen ein Bestandsregister führen, in das alle Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden. Das Bestandsregister muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden, es verbleibt bei Ihnen im Betrieb und muss bei Kontrollen jederzeit vorgelegt werden können.
     Den Vordruck „Bestandsregister" finden Sie unter
     https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html

5. **Ausstellung eines Begleitpapiers** im Falle der Abgabe von Schafen/ Ziegen an andere Halter:
   Der abgebende Betrieb füllt das Begleitpapier vollständig aus und händigt es dem Übernehmer der Tiere aus. Den Vordruck „Begleitpapier“ finden Sie unter
   https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html

6. **Ordnungsgemäße Kennzeichnung Ihrer Schafe/ Ziegen** :
   Schafe und Ziegen müssen spätestens mit 9 Monaten gekennzeichnet sein. Die Verwendung einer weißen Bestandsohrmarke (aufgedruckt sind: DE + Landkreiskennzeichen + die letzten 7 Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes) ist nur zulässig, wenn die Tiere nicht älter als 12 Monate alt werden und zur Schlachtung gehen. Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate werden sollen, müssen spätestens im Alter von 9 Monaten mit 2 gelben Individual-Ohrmarken (aufgedruckt ist eine individuelle Nummer) gekennzeichnet werden, wobei eine der beiden Ohrmarken eine elektronische sein muss (Ohrmarken-Transponder), wenn die Tiere nach dem 01.01.2010 geboren worden sind.
   Ohrmarken müssen schriftlich beim HVL bestellt werden.
   Bezüglich der Kennzeichnung bitte folgende Dokumente beachten „Merkblatt Schafe u. Ziegen“ sowie „Informationen Schafe u. Ziegen“, Sie finden diese unter
   https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html

7. **Abgabe von Schafen zur Schlachtung – Erklärung zur Lebensmittelsicherheit:**
   Werden Schafe und Ziegen zur Schlachtung abgegeben, so muss die „Erklärung zur Lebensmittelsicherheit“ (sog. Standarderklärung) vom Tierhalter abgegeben/ ausgefüllt und diese dem Schlachtbetrieb vorgelegt werden. Sie finden diese „Erklärung zur Lebensmittelsicherheit“ unter
   https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schafeziegen.html

8. **Anmeldung** bei der **Hessischen Tierseuchenkasse - HTSK**:
   Hessische Tierseuchenkasse
   Mainzer Str. 17
   65185 Wiesbaden
   Telefon: 0611/ 940 83-0
   Email: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de
   Online-Anmeldung unter: **www.hessischetierseuchenkasse.**de → Menüpunkt „Onlineservice“ → „Erstanmeldung“

9. **Jährliche Stichtagsmeldung an die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK):**
   Meldung des Schaf-/ Ziegenbestandes zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres auch an die Tierseuchenkasse.
   Achtung: Diese Meldung ersetzt nicht die unter Ziffer 2 genannte HIT-Stichtagsmeldung !

10. **Beseitigung verendeter Tiere:**
    Für die Tierkörperbeseitigung in Nordhessen ist ausschließlich die Firma SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld-Lampertheim, zuständig,
    telefonische Anmeldung von zu entsorgenden Tierkörpern unter 06256/ 852-0 oder 06256/ 852-137 (Auftragsannahme).